

Die ‚Fallgeschichte‘ als Kommunikationsstrategie über Klimarecht und Klimaprozesse

Dr. Mag. jur. Alexandra JUSTER*

Abstract

Der Kampf gegen den Klimawandel erfordert neben politischem Handeln auch die effektive Nutzung rechtlicher Instrumente. Ein zentrales Mittel stellt der Klimaprozess dar, der darauf zielt, Großemittenten für ihre CO₂-Emissionen haftbar zu machen. Seine Wirksamkeit hängt jedoch wesentlich davon ab, dass er über den Kreis juristischer Expert:innen hinaus verstanden und genutzt wird. Der Beitrag argumentiert, dass das literarische Genre der Fallgeschichte einen wichtigen Beitrag zur Vermittlung von Klimaprozessrecht leisten kann. Nach einer Einführung in die literaturwissenschaftlichen Grundlagen und die historische Entwicklung der Fallgeschichte wird ihr Potenzial als Übersetzungsmedium zwischen juristischem Fachwissen und gesellschaftlicher Öffentlichkeit aufgezeigt. Anhand ausgewählter Beispiele wird gezeigt, wie fiktionale und narrative Elemente das formal-sachliche Recht ergänzen können, um rechtliche Konflikte zu humanisieren und emotional zugänglich zu machen. Exemplarisch wird hierzu der Klimahaftungsprozess Saül Luciano Lliuya gegen RWE herangezogen.

In the Anthropocene, the fight against global warming requires global thinking and collective action. This necessitates a comprehensive understanding of the available methods to combat climate change. One such means is legal action in the form of climate litigation, which holds large emitters accountable for their CO₂ emissions. The more people, plaintiffs and collectives that support and utilise this legal remedy, the more efficiently climate polluters can be held accountable. This requires adequate communication and the 'translation' of legal jargon to enable non-specialists to access climate litigation law. The literary genre of the 'case history' can provide this service. It can act as a mediator between the narrow circle of legal experts and the general public. Following an introduction to this genre and its history, this text will demonstrate the literary potential of the 'case history' through examples. As will be demonstrated, it can supplement factual, purpose-bound law with fictional elements to make legal cases more accessible to readers by humanising them and evoking emotion. To demonstrate this, the case of Saül Luciano Lliuya vs RWE is examined in more detail, with relevant excerpts provided.

I. Einleitung

Die globale Dimension und die Dringlichkeit der Klimakatastrophe erfordern die Mitwirkung aller Bewohner:innen unseres Planeten Erde. Die zeitgenössische Literatur hat sowohl diesen dringenden Handlungsbedarf als auch den Ruf danach, die Verursacher von Klimaschäden zur Verantwortung zu ziehen, erkannt. *Andri Snaer Magnason* verweist in seiner Erzählung „Wasser und Zeit. Eine Geschichte unserer Zukunft“ (2020) auf die Verantwortung der reichsten zehn Prozent der Weltbevölkerung, die für die Hälfte aller CO₂-Emissionen verantwortlich sind.¹ Er prangert vor allem den Konsumwahn und die Verantwortungslosigkeit der wohlhabenden Nationen an, die als Verursacher des Klimawandels die Ärmsten treffen, die, ohne die Hauptschuld zu tragen, am härtesten von den Folgen des Anthropozäns getroffen werden. Deshalb sei es unabdingbar, so *Magnason*, die Verantwortung und die Kosten für die Beseitigung von Umwelt- und Klimaschäden festzulegen.² Aber genau an diesem Punkt liegt die Schwierigkeit: Wie genau sollen die Verursacher:innen von Klimaschäden bestimmt werden? Wie genau kann der verursachte Schaden bemessen werden? Wie soll die Schadenssumme festgelegt werden? Wer, welche Institution, welches Gericht ist dafür zuständig?

Magnason schlägt in diesem Zusammenhang vor, mit dem Begriff „Ökozid“ als strafbarem Sachverhalt eine rechtliche Handhabe einzuführen.³ *Aurélien Barrau* ruft in „L'Hypothèse K.“ (2023) die Wissenschaft als Mitverursacherin der planetarischen Ökokatastrophe dazu auf, Wissenschaft verantwortungsbewusster und frei von primär kapitalistischen Überlegungen zu betreiben.⁴ In den Romanen „Platz der Engel“ (2019) von *Gabriele Kiefer*, „Humus“ (2023) von *Gaspard Koenig* und „Der Eisbär und die Hoffnung auf morgen“ (2023) von *John Ironmonger* wird ebenso die Frage nach der Verantwortung im Anthropozän aufgeworfen. Sie berührt das Recht ebenso wie die Ethik, sie betrifft die Politik, die Wirtschaftsakteure und jede:n einzelne:n Bürger:in. Gemeinsam ist den literarischen Entwürfen die Erkenntnis der grenzüberschreitenden, globalen Dimension der Klimakatastrophe und dass, trotz dieser Schwierigkeit, die umweltschädigenden Akteure, ob individuell oder kollektiv, ob groß oder klein, zur Verantwortung gezogen werden müssen. Neben der ethischen Verantwortung, die uns allen gemeinsam sein sollte (es aber leider nicht ist), bleibt die Haftungsklage vor Gericht. In diesem Sinne mehren sich seit einigen Jahren die „Klimaklagen“, mit denen Bür-

* Dr. Mag. jur. Alexandra Juster ist ESPRIT-Stipendiatin des österreichischen FWF und leitet ein Forschungsprojekt am Institut für Vergleichende Literaturwissenschaften der Universität Innsbruck.

¹ Vgl. *Magnason*, *Wasser und Zeit: Eine Geschichte unserer Zukunft*, 2020, S. 186.

² Vgl. ebd.

³ Vgl. ebd., S. 230.

⁴ Vgl. *Barrau*, *L'Hypothèse K. La science face à la catastrophe écologique*, 2023, S. 33.

ger:innen oder NGOs versuchen, Regierungen oder mächtige Konzerne dazu zu zwingen, umweltschädliche Maßnahmen zurückzunehmen, Umweltschäden zu reparieren oder sie zu vermeiden. Dabei wird zunehmend ein individuelles Recht auf die Erhaltung einer Umwelt eingefordert, die ein gesundes und menschenwürdiges Leben und Arbeiten ermöglicht. Kurz: die den Menschen nicht die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben entzieht.⁵

Ein Beispiel für eine erfolgreiche Klage gegen den Staat auf nationaler Ebene, dem ungenügende Maßnahmen zur Eindämmung der CO₂-Emissionen vorgeworfen werden, liefern die drei *Urgenda*-Prozesse in den Niederlanden. In höchstrichterlicher Instanz wurde die staatliche Verletzung der *duty of care* nach niederländischem Recht bestätigt.⁶

Ein europaweit ernst zu nehmender Durchbruch zur Anerkennung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als individuelles Grundrecht wurde durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erzielt.⁷ Auch wenn der EGMR noch nicht so weit gegangen ist, ein individuelles Klagerecht einzuräumen, so hat er doch bahnbrechend bürgerlichen Kollektiven und Zusammenschlüssen das Verbandsklagerecht zugebilligt. Im konkreten Fall ging es um einen Schweizer Senior:innenverband, der vor den Schweizer Gerichten erfolglos geltend gemacht hatte, dass die Schweiz ungenügende Massnahmen zur Senkung der Erderwärmung ergreife und dadurch die Gesundheit und die Lebensbedingungen der Senior:innen, von denen viele über 80 Jahre alt sind, ernsthaft gefährde (z.B. durch klimabedingte Hitzeperioden).⁸ Dadurch verstoße sie gegen Art. 8 der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK), der ausdrücklich das individuelle Recht auf „wirksamen Schutz durch die staatlichen Behörden vor den (...) Auswirkungen des Klimawandels auf sein Leben, seine Gesundheit, sein Wohlergehen und seine Lebensqualität“ vorsieht.⁹

In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, dass vermutlich das *Pariser Klimaabkommen* von 2015 eine weltweite Beschleunigungswirkung auf die rahmensetzende Gesetzgebung zur Eindämmung der Erderwärmung ausübt und sich seitdem die gerichtlichen Initiativen zum rechtlichen Schutz der menschlichen Lebensgrundlagen heutiger und zukünftiger Generationen auf gerichtlicher Ebene multipliziert haben. Dabei geht es um das Ringen um die Anerkennung zumindest eines kollektiven und, besser noch, eines individuellen Rechts auf eine lebens-

werte Umwelt und, spiegelbildlich dazu, um die Anerkennung einer nationalen, kollektiven und individuellen Verantwortung für Schadenshandlungen. Einen besonders wichtigen Schritt in diese Richtung leistet die jüngste Präzedenzentscheidung des *OLG Hamm* vom 28. 5. 2025¹⁰ in der Sache *Saúl Luciano Lliuya vs RWE*: Der peruanische Bauer *Saúl Luciano Lliuya* klagte gegen den deutschen Energiekonzern *RWE*, mit der Begründung, dass *RWE*, durch seinen Anteil an den in Peru verursachten CO₂-Emissionen, zur Beschleunigung der Schmelze des Palcacocha-Gletschers in den Anden wesentlich beitrage. Die dadurch entstehenden Wasserfluten bedrohen sein Haus, sein Dorf Huaraz und seine Existenzgrundlage. Der Klage wurde durch das *OLG Hamm* teilweise stattgegeben, indem es zwar die individuellen Entschädigungsansprüche der Klägerpartei zurückwies, aber dennoch „große Emittenten wie *RWE* in der Pflicht [sieht], Betroffene weltweit vor der Klimakrise zu schützen.“¹¹

Die Kenntnis dieser prozessrechtlichen Initiativen und Erfolge bleibt jedoch nur einem kleinen Kreis von Jurist:innen, Richter:innen, Expert:innen und besonders informierten Bürger:innen vorbehalten. Hinzu kommt, dass der für Laien trocken und technisch anmutende „Juristenjargon“ schwer zugänglich bleibt – besonders, was die Lektüre von gerichtlichen Urteilen betrifft – und sich deshalb nicht für eine breite Mediatisierung eignet. Gerade im Kampf gegen die Erderwärmung ist jedoch ein möglichst breit gefächertes und gut verständliches Informationsangebot wesentlich, um Initiativen ins Leben zu rufen und zu unterstützen, die verantwortungslose Verursacher:innen von Klimaschäden gerichtlich belangen.

An diesem Punkt setzen die folgenden Überlegungen an, dass eine narrative Aufbereitung und Veranschaulichung dieser laufenden und zukünftigen Klimaprozesse mithilfe der Literatur – genauer: mithilfe der narrativen Technik der „Fallgeschichte“ – bewerkstelligt werden könnte.

In der Folge soll zunächst auf dieses literarische Genre eingegangen werden, um es dann exemplarisch, allerdings formatbedingt in stark abgekürzter, stichprobenartiger Form, am Beispiel des „Falles“ *Luciano Lliuya vs RWE* zu veranschaulichen. Es handelt sich dabei um eine im 17. Jahrhundert aufgekommene narrative Form, die, wie gezeigt werden wird, den Tatbestand und Prozesshergang von Kriminalfällen allgemeinverständlich und „interessant“ zu erzählen verstand – nicht zuletzt unter Beiziehen fiktionaler Techniken. Auf diese Weise ergänzen sich Fakt und Fiktion in der Geschichte des Falles, wodurch das narrative Spektrum um human-psychologische und emotionale Elemente erweitert werden kann.

⁵ S. dazu weltweit die Climate Change Litigation Database des *Sabin Center for Climate Change Law* an der Columbia Law School, abrufbar unter: <https://climatecasechart.com/non-us-climate-change-litigation/> (zuletzt abgerufen am 19.3.2025) bzw. die *Datenbank des Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment* an der London School of Economics zur weltweiten Gesetzgebung und Strategie in Klimafragen, abrufbar unter: <https://climate-laws.org/> (zuletzt abgerufen am 19.3.2025).

⁶ Vgl. *Torre-Schaub*, Justice climatique. Procès et actions (2020), S. 17-21; *Urgenda I*, 24.6.2015: C/09/456689 / HA ZA 13-1396; *Urgenda II*, 9.10.2028: C/09/456689/ HA ZA 13-1396; *Urgenda III*, 20.12.2019: 19/00135.

⁷ Vgl. EGMR 09.04.2024 (GK), 53600/20, *KlimaSeniorinnen ua/Schweiz*.

⁸ Vgl. *Amos*, Redaktion beck-aktuell, 9. April 2024.

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ OLG Hamm, I-5 U 15/17, 28.5.2025.

¹¹ Vgl. die Webseite „the climate case Saúl vs. RWE, Bahnbrechendes Urteil“ vom 28. Mai 2025, abrufbar unter <https://rwe.climate-case.org/de/rechtliches> (zuletzt abgerufen am 26.6.2025).

II. Zur Fallgeschichte

Die Fallgeschichte als literarische Gattung stellt einen besonderen, exemplarischen oder problematischen Einzelfall in den Mittelpunkt ihrer Erzählung. *Johannes F. Lehmann* beschreibt die (Er)Findung eines Falles in diesem Sinne als die Entscheidung, den selektierten „Fall aus der Welt zu isolieren und ihn als Fall dieses oder jenes Individuums (und unter seinem Namen) abzugrenzen und andererseits ihn in die Kausalität der Welt, in der der Fall vorfällt, zu reintegrieren.“¹² Weiter gefasst verstehen *Conrad Fischer* und *Markus Schnetter* darunter eine „hybride Textsorte, in der sich Wissen und Literatur epistemisch wie ästhetisch verschränken.“¹³ Enger gefasst, bezeichne der Begriff „Fallgeschichte“, so *Nicolas Pethes*, „alle Erzähltexte, die den Ablauf eines Rechtsverfahrens inklusive der Rekonstruktion des Tathergangs darstellen.“¹⁴

Die Fallgeschichte bewegt sich also an der Grenze zwischen Faktizität und Fiktion und verbindet narrative Verfahren mit didaktischen, wissenschaftlichen, psychologischen oder moralischen Absichten. Sie stellt singuläre Ereignisse heraus, die zugleich auf allgemein gültige Probleme oder Prinzipien verweisen. Wesentlich dabei ist, dass diese herausragenden Geschehnisse narrativ in der Form einer Geschichte aufbereitet werden.¹⁵ *Alexander Košenina* zufolge eignet sich gerade das literarische Genre der „Fallgeschichte“ für die Fachdisziplinen der „Jurisprudenz (meine Hervorhebung), Medizin, Psychoanalyse, Moralphilosophie oder Theologie.“¹⁶

Im engeren juristischen Sinn bezeichnet der Begriff „Fall“ hingegen den Sachverhalt, der subsumtionsfähig, d.h. in seinen für die Normanwendung relevanten, gezielt selektierten Elementen, dargestellt wird.¹⁷ Dazu müssen Jurist:innen und Anwält:innen, wie *Johanna Fuchs* ausführt, die Fälle ihrer Mandant:innen „in Rechtsschriften so [ausformulieren], dass sie innerhalb des rechtlichen Wissenssystems bestehen können“.¹⁸ Im Klartext bedeutet dies, den Tatsachenbericht unter Berücksichtigung der Rechtslage subsumtionsfähig, also rechtsfähig, zu gestalten. *Fischer* und *Schnetter* heben diesbezüglich hervor, dass juristische Fälle Texte sind, die in Gerichtsentscheidungen als Grundlage für die Darstellung des Tathergangs „in einer juristisch codierten Form“¹⁹ dienen.

Im kasuistischen Sinn hat der Fall im Recht, aber auch in der Medizin oder in der Psychiatrie, die Funktion der Veranschaulichung, der Erklärung und der Erörterung des Besonderen eines Falles in Abgrenzung zum Allgemeinen. Im erweiterten humanistischen Sinne verbindet der Fall über die Tatsachenschilderung und -erläuterung hinaus, Biografie und Psychologie des Individuums.²⁰

Aus historischer Perspektive kann, wie *Claudia Lieb* erläutert, das Epos „Reynke de vos“ (1498), auch bekannt als die „Fabel von Reineke Fuchs“, als eines der ersten bekannten Beispiele der „Fallgeschichte“ gelten. Es ist als Satire auf das mittelalterliche Rechtswesen zu verstehen und wurde zum Gegenstand sowohl der philologischen als auch der juristischen Forschung.²¹ Ab dem 17. Jahrhundert finden sich zahlreiche Texte, die, wie *Claudia Lieb* weiter ausführt, „Rechtsbrüche in Form von Fallgeschichten“ anschaulich darstellen.²² Die modernere Fallgeschichte entwickelte sich ab dem 18. Jahrhundert als das Interesse an empirischer Beobachtung und systematischer Analyse menschlichen Verhaltens aufkam. Ein Beispiel dafür liefert *Karl Philipp Moritz’* Werk „Anton Reiser“ (1785), das zum Teil autobiografische Erfahrungen des Autors als psychologischen Fall präsentiert und dabei wissenschaftliche Beobachtung mit literarischer Gestaltung verbindet.

Seit dem 19. Jahrhundert wurden im deutschsprachigen Kulturraum kriminelle Phänomene in Form von Fallgeschichten²³ und Gerichtsreportagen²⁴ narrativ aufbereitet. Sie behandelten vordergründig strafrechtliche Themen wie die Schuld und Sühne des:der Verbrecher:in. Die Fakten eines Tatbestands, wurden aus den Aktenprotokollen exzerpiert und zu einer Geschichte, zur narratio facti, zusammengefügt.²⁵ Schon im Jahr 1717 beschrieb *Andreas Homborg* dieses Vorgehen:

„Wem obliegt, die Relation aus den Akten abzufassen, der muß im Rahmen seines Berichts eine sorgfältige und ohne jedes Vorurteil für einen der beiden Teile ausgearbeitete Geschichtserzählung voranschicken, damit der Angelpunkt der gesamten Klage in dem Aktenkonvolut erkannt und das Er-

¹² *Lehmann*, Zeitschrift für Germanistik, Neue Folge, 2009, 19 (2), S. 365.

¹³ Für Fallgeschichten kommt eine nicht geringe Varietät von Textgenres in Frage, wie z. B. das Protokoll, das Gutachten, die Akte, das Exempel, die Anekdote, das Gleichnis oder die Novelle, vgl. *Fischer/Schnetter*, in: *Nehrlich/Schilling*, Ferdinand von Schirach. Zwischen Literatur und Recht, 2024, S. 172.

¹⁴ *Pethes*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, Handbuch Kriminalliteratur. Theorien – Geschichte – Medien, 2018, S. 43-47.

¹⁵ Vgl. *Fischer/Schnetter*, S. 172.

¹⁶ *Košénina*, Zeitschrift für Germanistik, 2009, 19 (2), S. 282.

¹⁷ Vgl. *Fischer/Schnetter*, S. 169.

¹⁸ *Fuchs*, in: *Lahusen/Schneider*, Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems, 2017, S. 196.

¹⁹ *Fischer/Schnetter*, S. 171.

²⁰ Vgl. ebd., S. 173.

²¹ Vgl. *Lieb*, Germanistiken. Literatur und Recht, 2022, S. 110-118.

²² Ebd., S. 60; vgl. auch: *Breuer*, Zeitschrift für Germanistik, Neue Folge, 2009, 15 (2), S. 288-300; *Halisch*, *Simpliciana*, 1999, 21, S. 105-124; *Košénina*, Zeitschrift für Germanistik, Neue Folge, 2005, 15 (1), S. 28-47; *Siebenpfeiffer*, in: *Jacob/Korte*, Harsdörffer Studien. Mit einer Bibliografie und Forschungsliteratur von 1874-2005, 2006, S. 157-176.

²³ Vgl. *Juster*, *Juli Zehs Corpus Delicti*: Ein Prozess. Intertextuelle Perspektiven, 2022, 167-172; *Lüdemann*, in: *Mülder-Bach/Ott*, Was der Fall ist. Casus und Lapsus, 2014, S. 115-127.

²⁴ Vgl. *Holiczi*, Die Entwicklung der Gerichtsberichterstattung in der Wiener Tagespresse von 1848 bis zur Jahrhundertwende, 1972; *Pitaval*, *Causes célèbres et Intéressantes*, avec les jugements qui les ont décidées, 2019; *Hitzig/Alexis*, Der neue Pitaval: eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Bd. 2, 1867, S. 448-518.

²⁵ Vgl. *Lieb*, S. 59; *Meyer-Krentler*, in: *Schönert*, Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, 1991, S. 117-157.

kannte gemäß den Vorschriften der Gesetze analysiert werden kann.“²⁶

Als Geburtshelfer der kriminalistischen Fallgeschichte als literarisches Genre gilt in der deutschen Literatur insbesondere der Jurist *Paul J. A. Feuerbach*. In seine Erzählungen von Justizfällen flossen sowohl seine juristischen Kompetenzen als auch sein Interesse für den Menschen und dessen Psychologie ein.²⁷ Insbesondere mit der zweiten Auflage von *Feuerbachs* Sammlung „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen von 1828/29“ erfolgte, so *Jörg Schönert*, eine enge Symbiose zwischen

„aktenmäßiger Behandlung authentischer Fälle – mit Orientierungen an der realen Rechtspraxis und am aktuellen Erfahrungsstand der Rechtswissenschaft – und ‘Kriminalnovellen’ im Sinne von freier literarischer Bearbeitung konkreter Fälle oder Fiktionen von Kriminalfällen und ihrer Strafverfolgung. Die Kriminalnovellen vernachlässigten die Wirklichkeit des Rechtswesens und bezogen dafür die moralische Diskussion des Verbrechens sowie psychische und soziale Umstände ein.“²⁸

E.T.A. Hoffmann nutzte seine Erfahrungen als Jurist, um komplexe Rechtsfälle in Erzählungen wie „Das Fräulein von Scuderi“ (1819) zu gestalten. *Heinrich von Kleist* schuf mit „Michael Kohlhaas“ (1810) eine Fallgeschichte, in der sich das Recht und die Frage nach der Gerechtigkeit begegnen. Die Kriminaldirektoren *Julius E. Hitzig* und *Wilhelm Häring* veröffentlichten 1844 markante Kriminalfälle in einem Sammelband der „interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit“,²⁹ auch „*Pitaval*“ genannt, nach dem französischen Juristen und Autor *François Gayot de Pitaval*. Dieser wurde der mit seiner Sammlung *Causes célèbres et intéressantes, avec les jugements qui les ont décidées* zum Begründer des Genres der kriminalistischen Berichterstattung.³⁰ *Nicolas Pethes* verweist auf die stark humanistisch geprägte Ausrichtung dieser *Pitaval*-Geschichten, die den Menschen als Protagonisten in den Vordergrund stellen.³¹ Neben der anschaulichen Darstellung der juristischen Hintergründe der Prozesse und Urteile legt *Pitaval* das Gewicht auf eine möglichst lebensnahe, psychologisch nachvollziehbare und unter Umständen das Mitleid des Lesers herausfordernde Charakterisierung der Protagonisten seiner Erzählung. *Pitavals* Fallgeschichten zeigen die „menschliche Seite“ von Kriminalität und Gerichtsbarkeit.³²

Durch die Ergänzung des abstrakten Rechtsdiskurses um die menschliche Komponente sowie durch die narrative Auflockerung und Vereinfachung, oft in Form von leicht zugänglichen Flugblättern, wurden diese Fallgeschichten

unter das „Volk“ gebracht. Nicht selten boten sie Anlass zu politischen Debatten für oder gegen rechtliche Institutionen, wie beispielsweise zur Anwendung von Folter als Mittel der Wahrheitsfindung. Weitere Beispiele für solche kriminalistische Fallgeschichten liefern *Susanne Kords* Darstellung des historischen Kriminalfalls von *Maria Katharina Wächtler*, die wegen vermuteten Ehebruchs im Jahre 1786 gefoltert wurde, in „Der Fall Wächtler: Die Hamburger Flugblattliteratur zur Folter (1788) und die Lust am Lesen“,³³ oder *Robert Musils* „Der Fall Moosbrugger“ (2020).³⁴ Eine Sonderstellung als Beispiel für die narrative Darstellung eines Falles nimmt *Goethes* „Die Leiden des jungen Werthers“ (1774) ein, das erstmals das bürgerliche Individuum in den Mittelpunkt stellt.³⁵ Nach *Goethe* sollte das Vorzeigen eines pathologischen Falles (*historia morbi*) einen didaktischen Zweck erfüllen, wie *Johann Caspar Lavater* berichtet:

„Historiam morbi zu schreiben, ohne unten angeschriebene Lehren a. b. c. d. – sagte mir einst Göthe, [...] ist tausendmal nützlicher, als alle noch so herrlichen Sittenlehren.“³⁶

Allerdings sollte *Werthers* Fall zum Verständnis der seelischen und psychologischen Triebkräfte des Protagonisten führen und nicht – wie es nach der Publikation des Werkes massiv geschehen ist – zur tödlichen Nachahmung.

Wie *Pethes* ausführt, erfüllte die Fallgeschichte ab dem 18. Jahrhundert durch die Beschreibung praktischer Fälle eine funktionsanschauliche Wissensvermittlung über disziplinäre Grenzen hinweg. Vor allem im medizinischen, psychiatrischen und pädagogischen Bereich bereitete sie die Ausformung neuer Disziplinen vor.³⁷ In diesem Sinne konnte die Fallgeschichte zweierlei Wirkungen entfalten: Einerseits trug sie zur Entwicklung neuer Episteme durch empirische Beobachtung bei, andererseits vermittelte sie auf pädagogische Weise schon bestehende Wissensfelder.

Für *Michel Foucault*, der sich bekannterweise intensiv mit klinisch-psychiatrischen Fällen befasste, ist der „Fall“:

„das Individuum, wie man es beschreiben, abschätzen, messen, mit anderen vergleichen kann – und zwar in seiner Individualität selbst; der Fall ist aber auch das Individuum, das man zu dressieren oder zu korrigieren, zu klassifizieren, zu normalisieren, auszuschließen hat usw.“³⁸

Die *foucaltische* Fallbeschreibung diente einerseits der Erkenntnisfindung und andererseits als Macht- und Kontrollinstrument. Neben diesen klinischen Fallgeschichten interessierte sich *Foucault* auch für die kurzen Existenzgeschichten von Menschen zwischen 1660 und 1760, die

²⁶ *Homborg*, *Discursus juridicus de referendi modo*. Leipzig. Litteris Schedianis, 1717, zit. n. d. dt. Übers. v. *Meyer-Krentler*, S. 130, Anm. 25.

²⁷ Vgl. *Feuerbach*, *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen*, Band 1, 1828.

²⁸ *Schönert*, *Geschichte und Gesellschaft*, 1983, 9 (1), S. 59.

²⁹ Vgl. *Hitzig/Alexis*, S. 448–518.

³⁰ Ab dem 19. Jahrhundert wurde der Name *Pitaval* ein Synonym für Sammlungen von Rechtsfällen.

³¹ Vgl. *Schiller*, *Pitaval. Merkwürdige Rechtsfälle*, 1792, S. 6.

³² *Pethes*, in: *Blaseio/Pompe/Ruchatz*, *Popularisierung und Popularität*, 2005, S. 69.

³³ Vgl. *Kord*, *Zeitschrift für Germanistik*, 2009, 19 (2), 2009, S. 346–360.

³⁴ Vgl. auch *Musil*, *Der Mann ohne Eigenschaften*, 2014, S. 237–253; *Lehmann*, *Zeitschrift für Germanistik*, Neue Folge, 2009, 19 (2), S. 374–380.

³⁵ Vgl. *Frey*, *Zeitschrift für Germanistik*, Neue Folge, 2009, 19(2), S. 318.

³⁶ *Lavater*, *Vermischte Schriften*, Bd. 2., 1781, S. 128.

³⁷ Vgl. *Pethes*, in: *Blaseio/Pompe/Ruchatz*, S. 76–77.

³⁸ *Foucault*, *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*, 1976, S. 246.

sich aus Registern von Internierungsanstalten herauslesen lassen. Er fasste sie in wenigen Zeilen zusammen:

„Dies ist eine Anthologie von Existenzen. Leben von wenigen Zeilen oder wenigen Seiten, zahllose Unglücke und Abenteuer [...]. Kurze Leben [...].“³⁹

Damit beabsichtigte *Foucault*, anonyme Individuen und deren Ausdruck von Leid, Zorn und Verzweiflung gegenüber der Macht aus der anonymen Masse herauszuheben:

„Ich wollte, dass es sich stets um wirkliche Existenzen handelt, dass man ihnen einen Ort und einen Namen geben kann, dass hinter diesen Namen, die nichts mehr sagen, dass es hinter diesen flüchtigen Wörtern [...] Menschen, die gelebt haben und die gestorben sind, Leiden, Bosheiten, Eifersucht und Verwünschungen gegeben hat. Ich habe folglich alles daraus verbannt, was Imagination oder Literatur sein konnte [...].“⁴⁰

Die Fakten werden narrativ wirklichkeitsnah dargestellt, wobei der Mensch und seine Emotionen in den Mittelpunkt gestellt werden, um eine möglichst starke Wirkung auf die Leser:innen zu erzielen.

Auch die zeitgenössische Literatur bedient sich der Fallgeschichte, um juristische Probleme narrativ darzustellen. So behandelt *Bernhard Schlink* in „Der Vorleser“ (1995) den „Fall“ der *Hanna Schmitz*, um die Problematik der NS-Vergangenheitsbewältigung anhand einer individuellen Liebesgeschichte anschaulich zu thematisieren. *Ferdinand von Schirach* verbindet in „Verbrechen“ (2009) und in „Schuld“ (2010) reale Fälle aus seiner Anwaltspraxis, die er mit der Komplexität menschlicher Lebensgeschichten verbindet.⁴¹ In „Der Fall Collini“ (2011) schildert *von Schirach* den Mord an dem einstigen NS-Offizier und Industriellen *Hans Meyer* in Italien.

In diesem Sinne wird der „Fall“, wie *Markus Thiel* festhält, „aus rechtswissenschaftlichem Blickwinkel unter anderem zum didaktischen Instruktionsinstrument, zum Prüfstein für das abstrakt-generelle Recht im Hinblick auf Praxistauglichkeit, Stimmigkeit und Gerechtigkeit sowie zum Mittel der Unterhaltung.“⁴² *Pethes* verweist in diesem Zusammenhang auf die antizipierende Funktion dieser Fallgeschichten. Sie veranschaulichen nicht nur einen Einzelfall und plausibilisieren dessen Subsumtion unter die abstrakte Norm, sondern vermitteln auch neue Fragestellungen zu Normverhältnissen und/oder psychologischen Verhaltensbildern der Täter:innen. *Pethes* verweist dabei auf die bereits erwähnte antizipierende Funktion der Fallgeschichte ebenso für das Recht.⁴³

Die literarische *narratio* spielt dabei eine entscheidende Rolle, denn wie *André Jolles*⁴⁴ hervorhebt, transformiert sie „Tatbestände[n] in Textstrukturen“, wodurch die „dokumentarische Funktion von Falldarstellungen“⁴⁵ in die Nähe literarischer Fiktion rückt, die „Wissen von einem Geschehen“⁴⁶ vermittelt.⁴⁷ *Mariette Meier* bestätigt diese Wissenskonstruktion am Beispiel von psycho-chirurgischen Eingriffen, denn um die Ergebnisse solcher Interventionen zu erklären und zu veranschaulichen bedienten sich die Wissenschaftler:innen der Fallgeschichte.⁴⁸ Diese Wissensvermittlung über das Medium des Textes beruht, folgt man *Thorsten Pohl* und *Torsten Steinhoff*, „auf ihrem medial-konzeptionellen Ermöglichungs- und Anforderungsprofil.“⁴⁹ Die Fallgeschichte stützt sich zu diesem Zweck auf ein Darstellungsschema, das auf die Personalisierung des:der Protagonist:in des Falles, die Chronologisierung des Geschehens und die damit verbundenen Kausalitätshypothesen, den narrativen Spannungsaufbau, die Betonung des Außergewöhnlichen sowie auf abschließende Einschätzungen oder Analysen rekurriert.⁵⁰

Gerade diese Fähigkeit der „Fallgeschichte“, Fakten medienwirksam in Textstrukturen zu überführen, verleitet dazu, analogisch zu vermuten, dass sich dieses literarische Genre ebenso gut für eine medienwirksame allgemein verständliche Darstellung und Erläuterung von „Klimafällen, also von Klimaprozessen anstelle von klassischen Strafprozessen, eignen könnte. *Margareta Wewerinke-Singh* und *Fleur Ramsay* bestätigen diese Vermutung auf besonders eindringliche Weise:

*Stories resonate emotionally, moving beyond the stale language of technicalities to convey urgent stakes. They can make the impacts of climate change more tangible and meaningful by bridging the gap between complex scientific concepts and personal relatability. In these ways, storytelling can help to ensure that legal norms, such as specific provisions of human rights law, better accommodate intergenerational justice concerns. Beyond the law, storytelling can shape public discourse and collective imagination regarding the climate crisis. Impactful storytelling can thus sway proceedings as well as trigger broader jurisprudential and societal changes.*⁵¹

Im Einklang mit *Wewerinke-Singh* und *Ramsay*, betont *Walter Fisher* ebenso, dass Menschen primär durch Geschichten kommunizieren und nicht durch abstrakte Argumente überzeugt werden.⁵² Geschichten schaffen emotionale Verbindungen und ermöglichen es fachlichen Laien, sich in komplexe Sachverhalte hineinzusetzen. Narrative durchbrechen Fachsprachen-Barrieren und machen komplexe Sachverhalte für alle Bildungsschichten zugänglich.

³⁹ *Foucault*, Schriften zur Literatur, 2003, S. 314.

⁴⁰ Ebd., S. 317.

⁴¹ Vgl. *Fischer/Schmetter*, S. 167-175.

⁴² *Thiel*, Journal Der Juristischen Zeitgeschichte, 2020, 14 (1), S. 27.

⁴³ Vgl. *Pethes*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 43.

⁴⁴ *Jolles*, Einfache Formen. Legende/Sage/Mythe/Rätsel/Spruch/Kausus/Memorabile/Witz (1930), zit. in *Pethes*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 44 und 45.

⁴⁵ *Pethes*, in: *Düwell/Bartl/Hamann/Ruf*, S. 45.

⁴⁶ Ebd., S. 47.

⁴⁷ Vgl. auch *Pethes*, in: *Blaseio/Pompe/Ruchatz*, S. 87.

⁴⁸ Vgl. *Meier*, in: *Höcker/Moser/Weber*, Wissen. Erzählen. Narrative der Humanwissenschaften, 2006, S. 104.

⁴⁹ *Pohl/Steinhoff*, Textformen als Lernformen (2010), S. 6.

⁵⁰ Vgl. *Pethes*, in: *Blaseio/Pompe/Ruchatz*, S. 77 und 86.

⁵¹ *Wewerinke-Singh/Ramsay*, Transnational Environmental Law, 2024, 13 (3), S. 548; Vgl. auch: *Abrams/Keren*, Minnesota Law Review, 2010, 94 (6), S. 1997-2074; *Bogojević*, Law & Policy, 2013, 35 (3), S. 184-207; *Setzer/Vanhala*, WIREs Climate Change, 2019 10 (3), article e580; *Gyte/Berrera/Singer*, in: *Rodriguez-Garavito*, Litigating the Climate Emergency: How Human Rights, Courts, and Legal Mobilization can Bolster Climate, 2022, S. 289-304.

⁵² Vgl. *Fisher*, Communication Monographs, 1985, 52 (4), S. 347-367.

Im Folgekapitel soll nun anhand des Klimastreitfalls *Saúl Luciano Lliuya vs RWE* kurz und stichprobenartig gezeigt werden, wie das Genre der Fallgeschichte eingesetzt werden kann, um „trockene“ schwer zugängliche Rechtsinformationen in einen allgemein verständlichen, anschaulichen Stoff zu überführen.

III. *Saúl Luciano Lliuya vs RWE*

Die Unterschiede in der Darstellung von ein und denselben rechtlichen und prozessualen Fakten im Rechtsfall und in der literarischen Fallgeschichte sollen in der Folge anhand eines exemplarischen Auszugs aus dem Klimaprozess *Saúl Lliuya vs. RWE* illustriert werden. In diesem Rechtsverfahren wurden bisher zwei Etappen abgeschlossen: das erstinstanzliche Verfahren vor dem *LG Essen*, das die Klage von *Lliuya* im Dezember 2016 als unzulässig zurückgewiesen hat, und das Berufungsverfahren vor dem *OLG Hamm*, das dieselbe Klage als zulässig anerkannt hat. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die Verantwortung und die daraus folgende Haftung von Großemittenten für Klimaschäden bahnbrechend bekräftigt.

Im Folgenden wird exemplarisch und auszugsweise die rechtliche Abhandlung des Tatbestands und die Begründung des Urteils des *LG Essen* der Darstellung derselben Fakten nach dem Kanon der literarischen Fallgeschichte – als einer Variante von vielen möglichen Varianten – gegenübergestellt.

1. Der juristische Fall *Lliuya vs RWE* vor dem *LG*

In der Urteilsschrift beschränkt sich das *LG Essen* naturgemäß auf die sachlich-pragmatische Darstellung des Tatbestands. Im ersten Schritt werden rechtsrelevante Informationen selektiert, die im zweiten Schritt unter mögliche anwendbare Rechtsnormen subsumiert werden. Überflüssiges wird weggelassen. Das Individuum im Mittelpunkt dieses Rechtsverfahrens, *Saúl Luciano Lliuya*, wird in seiner menschlichen und emotionalen Dimension überangen. Das Recht hat die praktische Funktion, Probleme auf möglichst kurzem Weg konkret zu lösen und dafür sind literarische Ausschweifungen nicht erwünscht. Wie später noch gezeigt wird, sind sie aber wohl dazu geeignet, den:die Leser:in zu berühren und dadurch Informationen auf eine „unterhaltsamere“ und möglicherweise eindruckvollere Weise zu vermitteln. Das *LG Essen* führt im Sinne der rechtlichen Zweckgebundenheit den Tatbestand wie folgt aus:

Der Kläger (Lliuya) ist Miteigentümer eines Wohnhauses in der Stadt I in der Region B in Q. Das Grundstück kaufte er von seinen Eltern mit notariellem Kaufvertrag am 9.5.2014. I liegt am Fuße der B1, in der Region der größten und nördlichsten Gebirgskette der B1, der D. Dort liegt auf einer Höhe von 4562 m, unterhalb des Q1-Gletschers und am Fuße der Berge O (6.274 m) und des O1 (6.156 m) die Lagune Q2. Die Lagune wird durch eine natürliche Moräne gestaut. In der Lagune sammelt sich Schmelzwasser des darüber liegenden Gletschers und Niederschlagswasser, welches auf natürlichem Weg nur bedingt abfließen kann. [...]

Im Jahr 2009 war das Wasservolumen auf 17,3 Mio. m³ angestiegen. [...] Bei einer Flutwelle würde aller Voraussicht nach auch das Haus des Klägers überschwemmt werden. [...] Der Kläger behauptet [...] die Beklagte habe zu 0,47 % zu diesem Zustand der Lagune beigetragen, da dieser Prozentsatz ihrem Anteil an weltweiten Treibhausgasemissionen entspreche. Das Abschmelzen der Gletscher in den Q3 sei größtenteils auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführen. Der konkrete Verursachungsbeitrag der Beklagten am Klimawandel sei anhand von wissenschaftlichen Modellen errechenbar und messbar. Er ist der Ansicht, dass eine rechtliche Kausalität zwischen der Flutgefahr und den Treibhausgasemissionen der Beklagten vorliege.⁵³

Das *LG Essen* hat *Lliuyas* Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass sein Antrag gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht ausreichend bestimmt sei und deshalb eine eventuelle Zwangsvollstreckung nicht möglich wäre. Da eine akute Flutgefahr nicht ausreichend belegt sei, könne der Kläger folglich nicht geltend machen, dass die Beklagte (*RWE*) gemäß § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB Zahlungen zu leisten habe, um die Beseitigung der Eigentumsstörung zu finanzieren oder – sollte diese bereits durch den Kläger erfolgt sein –, ihm Ersatz zu leisten habe.

RWE sei auch weder eine Handlungs- noch eine Zustandsstörerin im Sinne von § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB, da nicht nachgewiesen werden könne, dass die Beklagte „durch ihre Treibhausemissionen zum anthropogenen Klimawandel beitrage.“ Die Kausalität zwischen dem Handeln von *RWE* und der Verursachung des Klimaschadens sei nicht ausreichend begründet. In diesem Sinne seien die von *RWE* verursachten Emissionen bloß einige von „Millionen und Milliarden von Emittenten“ und können nicht für die Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Der gerichtliche Text konzentriert sich auf die für eine richterliche Entscheidung rechtsrelevanten Informationen, die für die Subsumtion des „Falles“ unter die infrage kommenden Rechtsnormen von Bedeutung sind. Namen von Orten, Gletschern und Bergen werden auf einen Großbuchstaben abgekürzt, denn sie haben keine Inzidenz auf die Rechtslage. Ebenso wenig wird die Zeit mit anschaulichen Kontextualisierungen verschwendet. Wesentlich für die zu bewerkstellende Subsumtion unter § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB sind hingegen die Bestimmung des Besitzverhältnisses des Klägers (Grundstück und Wohnhaus), die geografische Lage (unterhalb des Gletschers, am Fuß der Berge) in Bezug auf die behauptete Gefahrenquelle (Schmelzwasser der Lagune, Wasservolumen) sowie die vermeintliche Ursache (Treibhausemissionen und der Beitrag von 0,47% hierzu durch die Beklagte) und die vermutete Kausalität zwischen Ursache und Schaden (Kausalitätsverhältnis). Das Recht ist zweckgebunden, ebenso die juristische Darstellungsweise, die darauf abzielt, möglichst treffsicher jene Informationen aus der *narratio facti* des Klägers herauszufiltern, die für die Entscheidungsfindung wesentlich sind. Dies mag auf Nichtjuristen „trocken“ und wenig illustrativ wirken, insbesondere, da kein Gesamtbild des Menschen *Saúl Luciano Lliuya* und seiner Lebensumstände geboten wird. Ein solches, rein zweckgebundenes,

⁵³ *LG Essen*, Urt. v. 15.12.2016 - 2 O 285/15, *openjur* 2016, 10848.

Darstellungsschema wird juristische Laien schwerlich ansprechen und sie nicht dazu motivieren, juristische Texte mit Interesse zu lesen. Aufgrund der selektierten Sachlichkeit der Rechtssprache sind einerseits die Zusammenhänge und die Herausforderungen schwer verständlich und andererseits werden beim:bei der Leser:in keine emotionalen Saiten zum Schwingen gebracht. Er:sie kann sich nicht mit dem Schicksal des Menschen *Saúl Luciano Lliuya* und seinen Leidensgenossen in Südamerika identifizieren, weshalb kaum eine nennenswerte Nähe zum „Fall“ *Lliuya vs RWE* entsteht.

Wie *Vera Nünning* in diesem Zusammenhang betont, „kann narrative Fiktion beispielsweise durch Techniken der inneren Perspektivkonstruktion, die das Sich-Hinversetzen in die Erzählfiguren fördern, Leser:innen intellektuell und emotional so einnehmen, dass sie in seine:ihre Psyche einzudringen“ vermögen.⁵⁴ Als zweckgebundenes Mittel der Kommunikation enthält sich der juristische Text bewusst der Vereinnahmung des:der Leser:in. Er will nicht berühren, sondern seiner Zweckgebundenheit genügen, das heißt die bestmögliche Übereinstimmung zwischen Tatbestand und Normanwendung erzielen.

Im Folgekapitel soll deshalb gezeigt werden, wie das literarische Genre der Fallgeschichte auf den zuvor vorgeführten juristischen Diskurs kommunikationswirksam appliziert werden könnte. Es versteht sich von selbst, dass es sich nur um einen Vorschlag von vielen handeln kann, da der literarischen Kreativität (fast) keine Grenzen gesetzt sind. Denn während sich das Recht auf tatsächliche äußerliche menschliche Handlungen beschränken *muss*, steht der Literatur alles, was ist und alles, was nicht ist, zur Verfügung.⁵⁵

2. Die Fallgeschichte *Lliuya vs RWE*

In Anbetracht der weiter oben skizzierten relevanten Komponenten für die Darstellung einer Fallgeschichte – Personalisierung, Chronologisierung, Spannungsaufbau, Betonung des Außergewöhnlichen, Einschätzungen oder Analysen – wird es zunächst darum gehen, der Tatsachenschilderung im Klimaprozess *Lliuya vs RWE* ein humanes Gewand zu verleihen. Unterstützendes Bildmaterial kann dabei helfen, dem:der Leser:in die Person des Klägers, *Saúl Luciano Lliuya*, näherzubringen und den Fall somit aus seiner Abstraktheit zu erheben. Wie der Webseite von *Germanwatch* zu entnehmen ist,⁵⁶ lebt *Lliuya*, von Beruf Bauer und Bergführer, in den südamerikanischen Anden, im Hochlandstaat Peru, der besonders stark von der globalen Erwärmung betroffen ist. Sein Dorf Huaraz, sein Haus und die Häuser seiner Nachbarn befinden sich nicht weit unterhalb des Gletschersees, der das Schmelzwasser des auf 4.562 m Höhe gelegenen Palcacocha-Gletschers auffängt. Die gewaltige Berglandschaft lässt das auf 3.052 m Höhe gelegene Städtchen Huaraz mit seinen 55.000

Einwohner:innen gegenüber der überwältigenden Natur vulnerabel erscheinen. *Lliuya* führt seit Jahren Besucher:innen zum Palcacocha-Gletscher und -See und verfolgt mit großer Sorge das stetige Ansteigen des Wasserpegels. Dieser ist seit 1970 um das 34-Fache angestiegen, wodurch die Gefahr einer Überflutung der weiter unten liegenden Dörfer, und somit auch von Huaraz, weiter steigt. Sie wird noch zusätzlich dadurch erhöht, dass sich jederzeit Felsblöcke aus der hohen Felswand, die den Gletschersee auf einer Seite säumt, lösen können. Wenn sie in das Wasser einschlagen, können sie aufgrund ihres Volumens den Gletschersee plötzlich zum Überfluten bringen, wie dies bereits im Jahr 1941 der Fall war. Damals fielen mehrere tausend Menschen der übermächtigen Flutwelle zum Opfer. Seitdem wurde zum Schutz ein sieben Meter hoher Damm errichtet, doch ist es nur eine Frage der Zeit, bis der Druck, der durch die steigenden Fluten und die einschlagenden Felsbrocken verursacht wird, den Damm brechen wird. Wenn das passiert, dann verlieren nicht nur *Lliuya* und seine Familie Haus, Grund und jegliche Lebensgrundlage, sondern alle Bewohner von Huaraz und von anderen Dörfern sind genauso hart betroffen.

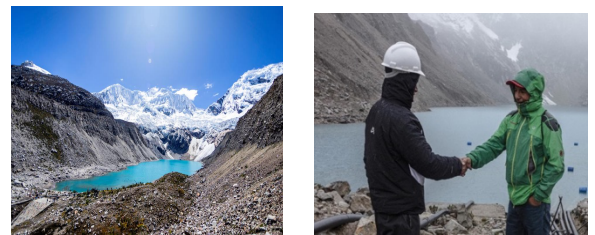
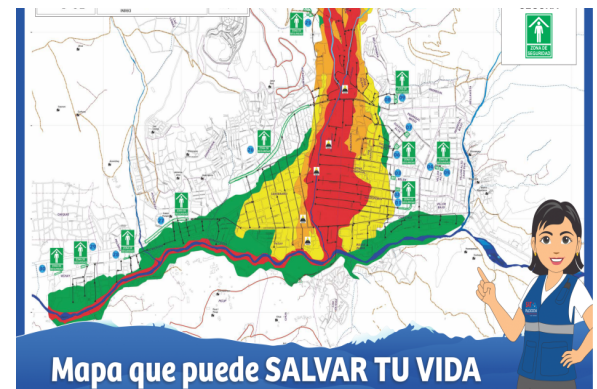


Abb. in: <https://rwe.climatecase.org/de>



Die Risikokarte „Mapa que puede SALVAR TU VIDA“⁵⁷ informiert die Einwohner:innen von Huaraz über Gefahrenzonen und Evakuierungsrouten im Falle einer Flutwelle.

Angesichts dieses Damoklesschwerts, das ständig über den Köpfen der Bewohner:innen schwebt, sowie der allgemeinen Verschlechterung der klimatischen Bedingungen in den Anden, die auch die Landwirtschaft aufgrund drohenden Wassermangels immer schwieriger gestalten,

⁵⁴ Juster, Jahrbuch für Recht und Ethik (online first), 2024, 12, S. 4; vgl. Nünning, *Arcadia*, 2015, 50 (1), S. 37 - 56.

⁵⁵ Juster, *Juristische Kontrafaktik. Eine Methode der kontrastiven Diskursanalyse von Recht und Literatur am Beispiel von Gegenwartsliteratur*, 2025, S. 56.

⁵⁶ Abrufbar unter: <https://rwe.climatecase.org/de> (abgerufen am 18.8.2025); s. auch den Dokumentarfilm auf Arte, abrufbar unter: <https://www.arte.tv/de/videos/113835-000-A/peru-ein-bauer-gegen-deutschen-energiegiganten-rwe/> (aufgerufen am 18.8.2025).

⁵⁷ Karte, die DEIN LEBEN RETTEN KANN (meine Übersetzung).

hat sich *Lliuya* im November 2015 entschlossen, Klage gegen den deutschen Energiekonzern *RWE AG* zu erheben. Finanziell wird er von der *Stiftung Zukunftsfähigkeit* unterstützt, während die NGO *Germanwatch* die fallbezogene Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit leistet. Zwar tritt *Lliuya* als individueller Klageführer auf, aber er steht allgemein für alle Menschen in den Anden, in Peru, in Südamerika und auf der ganzen Welt, deren Lebensgrundlage durch den Klimawandel bedroht wird. *Lliuya* machte geltend, dass *RWE* durch seine CO₂-Emissionen wesentlich zur Erderwärmung beiträgt und dadurch das Schmelzen des Palcacocha-Gletschers verursacht, wodurch seine Existenzgrundlage bedroht ist. Die Klage hätte sich genauso gut gegen einen anderen Großemittenten richten können. *Lliuya* geht es prinzipiell darum, gewichtige Großemittenten, die im Zusammenspiel mit anderen Großemittenten die Erderwärmung trotz wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterhin rücksichtslos beschleunigen, zur Rechenschaft zu ziehen. In diesem Rechtsfall geht es darum, das Ungleichgewicht zwischen der armen Bevölkerung, die wenig zur Erderwärmung beiträgt, und den Giganten der westlichen Ökonomien, deutlich zu machen.

Rechtlich stützt sich die Klageschrift auf die Geltendmachung einer Eigentumsbeeinträchtigung gemäß § 1004 BGB durch den hohen Anteil von *RWE* an den globalen CO₂-Emissionen (0,47 %). Die aus der Erderwärmung resultierenden Konsequenzen seien vorhersehbar und somit auch für *RWE* erkennbar. Allein der Bericht des IPCC sei diesbezüglich mehr als aufschlussreich. Gemäß § 830 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Haftungspflicht der Beklagten auch dann gegeben, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer genau den Schaden verursacht hat. Das *LG Essen* wies die Klage am 15. 12. 2016 in erster Instanz ab. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den spezifischen Emissionen von *RWE* und der konkreten Gefährdung von Huaraz nicht hinreichend nachgewiesen werden könne. Im September 2016 hat *Lliuya* gegen dieses Urteil Berufung beim *OLG Hamm* eingelegt. Das Gericht hat die Klage als relevant angenommen und in einem Urteil vom 28. 5. 2025 bestätigt, dass Unternehmen für Klimaschäden haften, auch über große geografische Entfernungen hinweg. Die Erderwärmung und die daraus entstehenden Schäden kennen tatsächlich keine Grenzen.

In dieser Neuschreibung des Gerichtsurteils des *LG Essen* als „Fallgeschichte“ werden zunächst die Person *Saúl Luciano Lliuya* und seine Lebensumstände (Bauer, Bergführer, Anden) in den Mittelpunkt gerückt. Die geografischen Angaben erfolgen namentlich und dienen der Veranschau-

lichung des Lebensumfelds von *Lliuya* und den Bewohnern von Huaraz, unterstützt durch Bildmaterial. Insbesondere der Zusammenhang zwischen Gletscher, Gletschersee, Felsabsturz, Damm und Flutungsgefahr verdeutlicht die Realität der drohenden Gefahr. Dies ist für die Darstellung der *Kausalitätshypothese* relevant, die *Lliuyas* Entschluss, gegen den Wirtschaftsgiganten *RWE* vor Gericht zu ziehen, plausibilisiert und erklärt. Die Schilderung der stetig ansteigenden, latenten Gefahr der Vernichtung der Lebensgrundlage erzeugt *Spannung* und verdeutlicht dem:der Leser:in das *Außergewöhnliche* des Falles *Lliuya vs. RWE*: Ein armer Bauer aus einem südamerikanischen Bergstaat nimmt es mit einem deutschen Wirtschaftsriesen auf. Eine juristisch vereinfachte *Analyse* der Begründung für die Abweisung von *Lliuyas* erstinstanzlicher Klage schließt die „Fallgeschichte“ ab. Sie soll dem:der Leser:in keine detaillierte rechtliche Abhandlung liefern, sondern das Wesentliche vermitteln: Das erstinstanzliche Gericht hat sich geweigert auf die globalen Herausforderungen des Klimawandels einzugehen und die Verantwortung der Großemittenten anzuerkennen. Dabei sei daran erinnert, dass das Pariser Klimaabkommen vom 12. 12. 2015 197 Staaten dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Erderwärmung auf 1,5°C, maximal auf 2°C zu begrenzen.⁵⁸ *Marius Bartmann* schlägt in diesem Zusammenhang vor, als Grundlage für die Schadensbemessung auf die begrenzte Ressource „Atmosphäre“ im Verhältnis zum verbleibenden CO₂-Budget von ca. 250 Gigatonnen Kohlenstoffdioxidäquivalenten gemäß den Vorgaben des Pariser Abkommens zu referieren.⁵⁹ Dieses Vorgehen würde eine Quantifizierung der Verantwortung anhand festgelegter Toleranzgrenzen ermöglichen.⁶⁰

IV. Fazit

Wie mehrfach betont, hat das Recht den Zweck, „Fälle“ effizient zu lösen. Die Literatur verfügt dagegen über einen erheblich größeren Spielraum, den sie in den Dienst bestimmter Kommunikationsziele stellen kann. So kann sie beispielsweise zur breiten, publikumswirksamen Kommunikation über Klimaprozesse eingesetzt werden, um komplexe, für Rechts Laien schwer zugängliche Rechtsverhältnisse über das Medium der literarischen „Fallgeschichte“ neu aufzubereiten.

Neben den bereits erwähnten narrativen Techniken wie Personalisierung, Chronologisierung, Spannungsaufbau, Betonung des Außergewöhnlichen sowie Einschätzungen oder Analysen verfügt die Literatur über das sprachliche Mittel der Wörter und ihre Semantik: Gezielt eingesetzte Adjektive, Verben und Substantive können in einem

⁵⁸ S. Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (deutscher Text), abrufbar unter: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf (zuletzt abgerufen am 16.3.2025).

⁵⁹ Vgl. *Schultz & al.*, Grundlagen von CO₂-Budgets. Hintergrundpapier, 31/2024, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/31_2024_cc_co2-budget_hintergrundpapier_v2.pdf (zuletzt abgerufen am 16.3.2025); *Bartmann*, Zeitschrift für Praktische Philosophie, 2024, 11 (2), 2024, S. 119-146.

⁶⁰ *Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)*, Hauptgutachten: Welt im Wandel. Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, 2011, S. 34, online abrufbar unter: https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu/publikationen/hauptgutachten/hg2011/pdf/wbgu_jg2011.pdf (zuletzt abgerufen am 17.8.2025).

Rechtstext Sachlichkeit und Distanz vermitteln oder in einer literarischen Fallgeschichte Gefühle, Emotionen und Atmosphäre hervorrufen.

Aus einem Vergleich des Urteilstextes des *LG Essen* mit der exemplarischen Fallgeschichte ergeben sich wesentliche Unterschiede in der Wortwahl. Während sich die Adjektive, Verben und Substantive im Gerichtsurteil entweder auf rechtliche Zusammenhänge (notariell, rechtlich usw./kaufen, vorliegen usw./Kaufvertrag, Kläger usw.) oder auf situationsbezogene Zusammenhänge (Gletscher, Gebirgskette usw.) beziehen, zielen sie in der Fallgeschichte auf die Erzeugung von Emotionen, Empathie und Eindrücken ab (überwältigend, vulnerabel usw./überfluten, betreffen usw./Sorge, Lebensgrundlage usw.).

Die Tabelle unten auf der Seite verdeutlicht die lexikalisch-semantische Gegenüberstellung zwischen Rechtsfall und Fallgeschichte.

Wenn aus dieser Gegenüberstellung die unterschiedliche Funktion von Recht und Literatur hervorgeht, so bedeutet das nicht, dass sich die beiden Disziplinen gegenseitig ausschließen. Es kann im Gegenteil behauptet werden, dass sich Recht und Literatur sinnvoll ergänzen und befruchten. Das Recht sorgt mit seiner pragmatischen Sachlichkeit und Zweckgebundenheit für eine rigorose Faktendarstellung und Beweisführung, als Voraussetzung für eine zielführende und effiziente Subsumtion unter die Rechtsnormen. Die Literatur besorgt die „Übersetzung“, Veranschaulichung und „Auflockerung“ juristischen Rasonierens und rechtlicher Konzepte. Durch diese Kommunikationsanstrengung kann, wie dies schon das Beispiel der Vorarbeit von *Germanwatch* zeigt, der Rezeptionskreis von Rechtskenner:innen auf Rechts Laien ausgeweitet werden. Genau darauf kommt es im Kampf gegen die Erderwärmung an, nämlich auf eine möglichst breit gestreute Kenntnis der „Kampfmittel“, zu denen der Rechtsweg des Klimaprozesses unbedingt zählt.

	RECHTSFALL		FALLGESCHICHTE		
	Rechtsbezug	Situationsbezug	Emotionen	Atmosphäre	Fakten/Umgebung
Adjektive	notariell, rechtlich konkret, errechenbar, messbar, wissenschaftlich	natürlich, anthropogen	überwältigend, vulnerabel, übermächtig, hart, arm	global, stark, gewaltig, rücksichtslos	schwierig
Verben	kaufen, behaupten, beitragen, zurückführen, vorliegen	liegen, stauen, sich sammeln, abfließen	betreffen, zum Opfer fallen, passieren, verlieren, bedrohen	Erhöhen, beschleunigen	leben, weitersteigen, einschlagen, verursachen, brechen, unterstützen
Substantive	Kaufvertrag, Miteigentümer, Haus, Grundstück, Kläger, Beklagte, Prozentsatz, Anteil, Treibhausgasemissionen, Verursachungsbeitrag, Modell, Kausalität, Flutgefahr	Wohnhaus, Stadt, Region, Grundstück, Gebirgskette, Lagune, Moräne, Schmelzwasser, Wasservolumen, Flutwelle	Sorge, Menschen, Lebensgrundlage, Damoklesschwert, Existenzgrundlage, Giganten, Schaden	Erwärmung, Schmelzwasser, Berglandschaft, Gefahr, Überflutung, Schutz, Druck, Risikokarte, Gefahrenzonen, Verschlechterung	Bauer, Bergführer, Anden, Peru, Dorf, Haus, Nachbarn, Gletschersee, Höhe, Einwohner, Ansteigen, Wasserpegel, Damm, Felsbrocken, Wassermangel, Landwirtschaft, Klage, CO ₂ -Emissionen, Rechenschaft, Klageschrift, Anteil, Bericht IPCC, Haftungspflicht